

Fächerspezifische Bestimmung

für das Fach

Musik

zur Prüfungsordnung für den

Master-Studiengang für ein Lehramt an Grund-, Haupt-, Realschulen und vergleichbare Jahrgangsstufen der Gesamtschule

im Rahmen des Modellversuchs "Gestufte Studiengänge in der Lehrerbildung"

an der Technischen Universität Dortmund

§ 1 Geltungsbereich der fächerspezifischen Bestimmung

Diese fächerspezifische Bestimmung gilt für das Fach Musik im Master-Studiengang für ein Lehramt an Grund-, Haupt-, Realschulen und vergleichbaren Jahrgangsstufen der Gesamtschule (GHRGe) im Modellversuch "Gestufte Studiengänge in der Lehrerbildung" an der Technischen Universität Dortmund. Sie regelt die Inhalte und Anforderungen des Studiums im Fach Musik im Schwerpunkt Grundschule sowie im Schwerpunkt Haupt-, Real- und Gesamtschule. Ihr beigefügt sind als Anhang Studienverlaufspläne und Modulbeschreibungen, die den Studienablauf darstellen.

§ 2 Ziele des Studiums

- (1) Das Masterstudium dient dem Erwerb der wissenschaftlichen Grundlagen für das Lehramt GHRGe. Im Lehramt GHRGe wird zwischen dem Schwerpunkt Grundschule und dem Schwerpunkt HRGe (Haupt-, Real-, Gesamtschule) unterschieden.
- (2) Das Masterstudium vermittelt Studierenden, die bereits ein entsprechendes Bachelor- oder ein äquivalentes Studium abgeschlossen haben, am Ausbildungsziel orientierte erziehungswissenschaftliche, fachwissenschaftliche und fachdidaktische Studien, in die Praxisphasen einbezogen sind.
- (3) Das Studium vermittelt Fertigkeiten und Fähigkeiten für das Lehramt GHRGe. Es orientiert sich an der Entwicklung der grundlegenden beruflichen Kompetenzen für Unterricht und Erziehung, Beurteilung, Beratung und Diagnostik sowie Schulentwicklung, Evaluation und Qualitätssicherung. Dabei wird die Befähigung zum Umgang mit Verschiedenheit besonders berücksichtigt.
- (4) Das Masterstudium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die erforderlichen Module bestanden wurden, die Praxisphasen absolviert und die Masterarbeit mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet wurde.
- (5) Mit Absolvierung des Masterstudiums ist ein zweiter berufsqualifizierender Abschluss erworben.

- (6) Studierende, die den Studiengang erfolgreich abgeschlossen haben, können die Anerkennung dieses Masterabschlusses zusammen mit dem entsprechenden Bachelorabschluss als Erstes Staatsexamen für ein Lehramt GHRGe beim Staatlichen Prüfungsamt beantragen.
- (7) Durch den erfolgreichen Abschluss des Studiums im Fach Musik haben die Kandidaten und Kandidatinnen bewiesen, dass sie
- über schulpraktische instrumentale, vokale und mediale Fähigkeiten verfügen;
 - in schulpraktischen Handlungsfeldern über wissenschaftliche Methoden und Kompetenzen, sowie praktische Handlungskompetenzen verfügen;
 - Musikunterricht konzipieren und reflektieren können;
 - Musik verschiedener Kulturen, Epochen, Stile, Genres und Musik unterschiedlicher Funktionen instrumental und vokal im Ensemble und solistisch interpretieren und arrangieren können;
 - in Form von musikalischen Projekten Musik auf differenzierte Weise (instrumental, mit dem eigenen Körper, auf der Bühne, verbal und nonverbal, im Kontext anderer Künste usw.) präsentieren;
 - in den Bereichen Musikgeschichte, Musikwissenschaft und Musikpädagogik, sowie im musikalisch-künstlerischen Bereich über umfangreiche Kenntnisse und Fertigkeiten verfügen.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium kann im Winter- und Sommersemester aufgenommen werden.

§ 4 Zugangs-/Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzung für die Aufnahme des Master-Studiums ist der erfolgreiche Abschluss des Bachelor-Studiums mit vermittlungswissenschaftlichem Profil (BvP) mit zwei Fächern im Sinne des § 14 der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Lehramt an Grund-, Haupt-, Realschulen und vergleichbaren Jahrgangsstufen der Gesamtschule im Rahmen des Modellversuchs „Gestufte Studiengänge in der Lehrerbildung“ an der Technischen Universität Dortmund (PO-MA-GHRGe).
- (2) Im Masterstudium können nur die Fächer fortgeführt werden, in denen bereits ein Abschluss in einem vorhergehenden Studium gemäß § 2, Abs. 2 der PO-MA-GHRGe sowie ein Didaktisches Grundlagenstudium in Deutsch oder Mathematik erworben wurde.

§ 5 Grad

Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Technische Universität Dortmund den Grad Master of Education (M. Ed.).

§ 6 Fächerangebot

Das Fach Musik kann als 1. und 2. Unterrichtsfach studiert werden.

§ 7 Studienumfang, Studiendauer und Studieninhalte

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich Ableistung der Praktika und der Anfertigung der Masterarbeit zwei Semester.
- (2) Das Masterstudium für ein Lehramt GHRGe umfasst insgesamt 32 SWS / 60 Credits. Davon entfallen
 - 4 SWS / 5 CP auf das 1. Unterrichtsfach,
 - 4 SWS / 5 CP auf das 2. Unterrichtsfach,
 - 24 SWS / 30 CP auf Erziehungswissenschaft,
 - 5 CP auf die Praxisphasen
 - 15 CP auf die Masterarbeit.

(3) Fach Musik als 1. Unterrichtsfach

Das Masterstudium im Fach Musik als 1. Unterrichtsfach umfasst nach § 5 der Masterprüfungsordnung 4 SWS / 5 Credits (CP). Wird die Masterarbeit im 1. Unterrichtsfach geschrieben, so werden weitere 15 CP vergeben. Das Masterstudium besteht aus dem folgenden Modul:

Modul C (GHR): Fachdidaktik Musik einfache Form (4 SWS / 5 CP).

(4) Fach Musik als 2. Unterrichtsfach

Das Masterstudium im Fach Musik als 2. Unterrichtsfach umfasst nach § 5 der Masterprüfungsordnung 4 SWS / 5 Credits (CP). Wird die Masterarbeit im 2. Unterrichtsfach geschrieben, so werden weitere 15 CP vergeben. Das Masterstudium besteht aus dem folgenden Modul:

Modul C (GHR): Fachdidaktik Musik einfache Form (4 SWS / 5 CP).

- (5) In der Modulbeschreibung werden die zu erwerbenden Kompetenzen und Inhalte sowie Prüfungen beschrieben.

§ 8 Praxisphasen

- (1) Die Praxisphasen umfassen im Masterstudiengang insgesamt 6 Wochen. Sie werden je nach gewähltem Schwerpunkt in Grundschulen, oder Haupt-, Real- oder Gesamtschulen abgeleistet von drei Theorie-Praxis-Modulen (TPM) inhaltlich begleitet.

- (2) Ziel der Praxis begleitenden Theorie-Praxis-Module (TPM) ist es, einen nachvollziehbaren Bezug zwischen Theorie und Praxis von Schule herzustellen und zu reflektieren und forschende Lernprozesse in Form von Studien- und Unterrichtsprojekten anzuleiten.
- (3) Insgesamt werden folgende Theorie-Praxis-Module studiert:
- Theorie-Praxis-Modul in Erziehungswissenschaft (TPM EW)
 - Theorie-Praxis-Modul in der Fachdidaktik (TPM FD) des ersten Unterrichtsfachs: 5 CP/ 4 SWS
 - Theorie-Praxis-Modul in der Fachdidaktik (TPM FD) des zweiten Unterrichtsfachs: 5 CP / 4 SWS
 - Das Theorie-Praxis-Modul im Fach Musik (**Modul C (GHR)**) vermittelt die folgenden Kompetenzen: In diesem Modul werden fachdidaktische Inhalte und Methoden sowie unterrichtsbezogene Handlungskompetenzen vermittelt.
- (4) Die Praxisphasen werden mit 5 CP kreditiert.
- (5) In der vorlesungsfreien Zeit des ersten Semesters findet die vierwöchige Praxisphase I statt. Auf diese Praxisphase bereitet sowohl das TPM EW als auch ein TPM FD vor. Hierbei ist frei wählbar, in welchem der beiden Unterrichtsfächer das erste TPM FD durchgeführt wird. Die Praxisphase II im Umfang von zwei Wochen wird im zweiten Semester semesterbegleitend durchgeführt. Sie wird von dem TPM Fachdidaktik des anderen Unterrichtsfaches vorbereitet. Im Rahmen dieser Studien sind von den Studierenden in Praxisphase I ein Studien- und ein Unterrichtsprojekt, in Praxisphase II ein Studien- oder ein Unterrichtsprojekt durchzuführen.
- (6) Das TPM in der Fachdidaktik Musik schließt mit einer mündlichen Prüfung (Modulprüfung) von 45 Minuten ab.

§ 9 Prüfungen und Masterarbeit

- (1) Im Master-Studium des Faches Musik werden die Leistungen von Studierenden durch Studienleistungen und Prüfungen überprüft und bewertet. In die Modulnoten gehen allerdings nur die Noten der Prüfungen (Teilleistungen bzw. Modulprüfung) ein.
- (2) Module werden entweder durch eine Modulprüfung oder durch additive Teilleistungen abgeschlossen.
- (3) Termine, Form und Umfang der Modulprüfungen werden spätestens einen Monat vor Ende der jeweiligen Vorlesungszeit bzw. einen Monat vor der Prüfung angekündigt.
- (4) Form, Umfang und Fristen für die Teilleistungen werden von den jeweils verantwortlichen Lehrenden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.
- (5) Modulprüfungen und Teilleistungen können zwei Mal wiederholt werden.

(6) Die Anmeldung zu Prüfungen (Teilleistung, Modulprüfung) ist verbindlich; ein Rücktritt ist nur gemäß § 12 Abs. 2 PO-MA GHRGe möglich.

(7) Im 1. Unterrichtsfach Musik sind die folgenden Prüfungen abzulegen:

Modul C (GHR): Fachdidaktik Musik einfache Form:

Studienleistungen: Siehe Modulbeschreibung.

Modulprüfung: Das Modul wird mit einer mündlichen Prüfung von 45 Minuten Dauer abgeschlossen.

(8) Im 2. Unterrichtsfach Musik sind die folgenden Prüfungen abzulegen:

Modul C (GHR): Fachdidaktik Musik einfache Form:

Studienleistungen: Siehe Modulbeschreibung.

Modulprüfung: Das Modul wird mit einer mündlichen Prüfung von 45 Minuten Dauer abgeschlossen.

Die Prüfungsformen der Teilleistungen und Modulprüfungen werden auch in den Modulbeschreibungen ausgewiesen.

(9) In Modulen, die mit einer Modulprüfung abschließen, können in den einzelnen Lehrveranstaltungen Studienleistungen verlangt werden. Dies können insbesondere sein: Klausuren, Referate, Hausarbeiten, Praktika, praktische Übungen, mündliche Leistungsüberprüfungen, Vorträge, Protokolle oder Portfolios. Soweit die Art der Studienleistung nicht in diesen fächerspezifischen Bestimmungen oder den Modulbeschreibungen definiert ist, wird sie von der Lehrenden/dem Lehrenden jeweils zu Beginn der Veranstaltung bekannt gemacht.

Studienleistungen können benotet oder mit bestanden bzw. nicht bestanden bewertet werden. Voraussetzung für die Teilnahme an der Modulprüfung ist die erfolgreiche Erbringung aller in diesem Modul geforderten Studienleistungen. Die Studienleistungen müssen demnach mit mindestens „ausreichend“ (4,0) benotet oder mit „bestanden“ bewertet worden sein.

(10) Die Masterarbeit (Thesis) kann im Fach Musik angemeldet werden. Die Bearbeitungszeit beträgt 12 Wochen. Auf Festlegung der Betreuerin/ des Betreuers kann die Bearbeitungszeit bei einer empirischen oder künstlerischen Arbeit bis zu 16 Wochen betragen.

(11) Durch die Masterarbeit werden weitere 15 CP erworben. Ihr Umfang sollte 60 Seiten nicht übersteigen.

(12) Alles Weitere zur Masterarbeit regelt § 16 PO-MA-GHRGe.

**§ 10 Bewertung von Prüfungsleistungen, Erwerb von Credit Points;
Bildung von Noten**

Die Modulprüfungen und Teilleistungen sowie die Masterarbeit werden gemäß § 15 PO-MA-GHRGe bewertet.

**§ 11 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen,
Einstufung in höhere Fachsemester**

Die Anrechnung erfolgt gem. § 11 PO-MA-GHRGe.

§ 12 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung tritt am 01. Oktober 2008 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorates vom 10. Dezember 2008 und des Beschlusses der Fakultät Kunst- und Sportwissenschaften vom 07. Februar 2007.

Dortmund, den 27.05.2009

Die Rektorin
der Technischen Universität Dortmund



Universitätsprofessorin
Dr. Ursula Gather

| Modul C (GHR): Fachdidaktik Musik einfache Form | | | | |
|--|----------------------------|---|------------------------|-------------------------|
| Musik-Studiengang: GHRGe 1. und 2. Fach | | | | |
| Turnus Im Laufe eines Studienjahrs werden beide Veranstaltungen je einmal angeboten. | Dauer 2 Semester | Studienabschnitt 1.-2. Semester | Credits 5 CP | Aufwand 120 h |

| | | | | | |
|----------|---|------------------------------------|---|----------------|------------|
| 1 | Modulstruktur | | | | |
| | Nr. | Element / Lehrveranstaltung | Typ | Credits | SWS |
| | 1 | Musikdidaktische Konzeptionen | Seminar | 3 | 2 |
| | 2 | Lernfelder des Musikunterrichts | Seminar | 2 | 2 |
| 2 | Lehrveranstaltungssprache: Deutsch | | | | |
| 3 | Lehrinhalte: In diesem Modul werden fachdidaktische Inhalte und Methoden sowie unterrichtsbezogene Handlungskompetenzen vermittelt. | | | | |
| 4 | Kompetenzen: Die Studierenden sollen befähigt werden, <ul style="list-style-type: none"> • die wesentlichen musikdidaktischen Konzeptionen in ihrem Stellenwert für die Musikpädagogik zu verstehen und beurteilen, deren Relevanz für den Musikunterricht zu reflektieren und einzelne Konzeptionen unterrichtspraktisch umzusetzen; • die Bedeutung der Lernfelder des Musikunterrichts und deren Funktion als Inhalte, Methoden und Ziele des Musikunterrichts zu kennen und zu reflektieren; • eigene unterrichtliche Entscheidungen wissenschaftlich fundiert zu begründen. | | | | |
| 5 | Prüfungen: Studienleistungen (Voraussetzung für die Anmeldung zur Modulprüfung): Für beide Veranstaltungen: kontinuierliche und aktive Teilnahme; eine schriftliche Hausarbeit in einem Modulteil nach Wahl. Modulprüfung: Das Modul wird mit einer mündlichen Prüfung von 45 Minuten Dauer abgeschlossen. | | | | |
| 6 | Prüfungsformen und –leistungen <input checked="" type="checkbox"/> Modulprüfung <input type="checkbox"/> Teilleistungen | | | | |
| 7 | Teilnahmevoraussetzungen: keine | | | | |
| 8 | Modultyp und Verwendbarkeit des Moduls: TPM für GHRGe 1. Fach und 2. Fach | | | | |
| 9 | Modulbeauftragte: Mechthild v. Schoenebeck | | Zuständige Fakultät: Institut für Musik und Musikwissenschaft | | |